

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 332

ausgegeben am 17. Dezember 2009

Gesetz

vom 22. Oktober 2009

über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 1a Ziff. 1

1a) Dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Art. 15 Ziff. 2 nicht der Auslieferung unterliegt, steht der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegen, soweit die Handlung strafbar ist und im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht:

1. als Steuerbetrug nach Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes oder als arglistig oder unter erschwerenden Umständen begangene Zollwiderhandlung nach Art. 118 und 119 in Verbindung mit Art. 124 des schweizerischen Zollgesetzes oder Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, wenn in diesen Fällen die hinterzogene Steuer, der verkürzte Zoll oder ein sonstiger unrechtmässiger

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 56/2009 und 78/2009

Vorteil 75 000 Franken überstiegen hat oder übersteigen hätte sollen,
oder

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 22. Oktober 2009
über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef